

### Beginn des amtlichen Teils

## Aus dem Inhalt:

### Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag
  - Beschlüsse des Kreistages
- Bekanntmachung Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Jenaer Forst“
- Umweltamt/Untere Wasserbehörde
  - Sachenrechtsdurchführungsverordnung
- Bauordnungsamt
  - Tag des Offenen Denkmals
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)
- Zweckverband JenaWasser – öffentliche Bekanntmachung

8. Information durch die Geschäftsführung der ARGE SGB II im Saale-Holzland-Kreis zum Projekt „Arbeitsgelegenheiten Plus“
9. Umsetzung des KT-Beschlusses K 236-13/06 vom 13.12.2006 zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose
10. Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 224-12/06 vom 04.10.2006 zur Konzepterarbeitung hinsichtlich der Weiterentwicklung des Naturschutzgroßprojektes „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ nach dem Ende des Förderzeitraums ab 2008
11. Gemeinschaftlicher Regionaler Rahmenplan Nahverkehr Mittelthüringen 2007 – 2011
12. Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport
13. Antrag der SPD-Fraktion zur Beauftragung des Landrates sich für eine Nichtreduzierung der Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs einzusetzen
14. Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Kreistages vom 14.03.2007 bzw. der 15. Sitzung des Kreistages vom 02.05.2007
15. Anfragen
16. Informationen

### Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 27.06.2007, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 16. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 40 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Sitzungsteil

1. Vergabe Förderpreise für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler des Landkreises 2007
2. Investive Sportförderung des Saale-Holzland-Kreises 2007
3. Richtlinie zur Vergabe der Thüringer Ehrenamts-Card
4. Richtlinie zur Vergabe eines Kultur- und Kunstpreises des Saale-Holzland-Kreises
5. Richtlinie zur Vergabe eines Förderpreises für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises
6. Einrichtung eines Begleitausschusses in Umsetzung des Bundesprogrammes „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“
7. Sachstandsberichterstattung durch die Geschäftsführung der ARGE SGB II im Saale-Holzland-Kreis zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer ARGE gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

#### **Zu Beginn der Kreistagsitzung zeichnete der Landrat**

- das Projekt „Patenschaften der 4. Klassen für Erstklässler“ der Grundschule II „Friedensschule“ Hermsdorf (Dotierung 200,- €);
- das Projekt „Demokratie lernen und leben“ des Förderzentrums Kahla (Dotierung 400,- €) sowie
- das Projekt „Unser praktischer Unterrichtstag“ des Förderzentrums Hainspitz (Dotierung 400,- €)

jeweils mit einem Förderpreis für zukunftsweisende Projekte des Saale-Holzland-Kreises 2007 aus.

#### **Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:**

##### **Beschluss K 269-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, folgendem Sportverein und folgender Kommune zur Unterstützung von investiven Baumaßnahmen für Sportanlagen finanzielle Mittel in Höhe von 50.000,00 € zur Verfügung zu stellen:

Sportverein/ Kommune	Maßnahme	Kreismittel €
Stadt Hermsdorf	Dachsanierung Werner-Seelenbinder- Sporthalle	45.000,00 €
SV Bucha 1955 e. V.	Modernisierung Kegelbahn	5.000,00 €

##### **Beschluss K 270-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Richtlinie zur Ausgabe der Ehrenamts-Card im Saale-Holzland-Kreis gemäß Anlage.

**Beschluss K 271-16/07**

Auf Antrag der FDP-Fraktion fasst der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss: Im Entwurf der Richtlinie zur Vergabe eines Kunst- und Kulturpreises des Saale-Holzland-Kreises wird Folgendes geändert:

- Einfügen als 2. Satz in Punkt 1:  
„Die Vergabe eines weiteren Preises ist durch Sponsoring der Sparkasse möglich.“
- Einfügen in Punkt 3:  
Der Preis „**des Saale-Holzland-Kreises**“ .....
- Einfügen in Punkt 9:  
... des Saale-Holzland-Kreises „**im Kreistag**“ ...

**Beschluss K 272-16/07**

Auf Antrag des Herrn Voigt fasst der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss: Im Entwurf der Richtlinie zur Vergabe eines Kultur- und Kunstpreises des Saale-Holzland-Kreises wird Folgendes geändert:

- In Punkt 1 einfügen:  
Die Vergabe eines weiteren Preises ist durch Sponsoring der Sparkasse „**und weiterer Sponsoren**“ möglich.
- In Punkt 2 streichen:  
„**der Soziokultur**“

**Beschluss K 273-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Richtlinie zur Vergabe eines Kultur- und Kunstpreises des Saale-Holzland-Kreises, wie sie sich unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen ergibt, gemäß Anlage.

**Beschluss K 274-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Antrag des Herrn Schurtzmann, die Richtlinie zur Vergabe eines Förderpreises für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises in den zuständigen Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport zurück zu verweisen, ab.

**Beschluss K 275-16/07**

Auf Antrag des Herrn Lippert fasst der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss: Im Entwurf der Richtlinie zur Vergabe eines Förderpreises für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises wird Folgendes geändert:

- In Punkt 1 ändern:  
„Der Saale-Holzland-Kreis vergibt jährlich **Förderpreise** für Denkmalpflege/Denkmalerschutz.“

**Beschluss K 276-16/07**

Auf Antrag der FDP-Fraktion fasst der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss: Im Entwurf der Richtlinie zur Vergabe eines Förderpreises für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises wird Folgendes geändert:

- Als 2. Satz in Punkt 1 ergänzen:  
„**Die Vergabe eines weiteren Preises ist durch Sponsoring der Sparkasse möglich.**“
- In Punkt 3 einfügen:  
Der Preis „**des Saale-Holzland-Kreises**“ ...

**Beschluss K 277-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Richtlinie zur Vergabe von Förderpreisen für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises, wie sie sich unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen ergibt, gemäß Anlage.

**Beschluss K 278-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für die Leiterin des Landesbüros Thüringen/Sachsen-Anhalt vom Insti-

tut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Gemeinnütziger e. V., Frau Zacharias.

**Beschluss K 279-16/07**

Auf Antrag des Herrn Reimann beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in eine kurze Auszeit während des Tagesordnungspunktes 6. einzutreten.

**Beschluss K 280-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises fasst folgenden Beschluss:

Zur Schaffung der notwendigen Fördervoraussetzungen für die Beteiligung des Landkreises an dem Bundesprogramm „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ wird für das Projekt ein Begleitausschuss gebildet. Die Zusammensetzung dieses Gremiums ergibt sich aus den entsprechenden Empfehlungen der Regiestelle. Der Begleitausschuss wird beauftragt, eine Koordinierungsstelle einzurichten.

**Beschluss K 281-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beauftragt den Kreis Ausschuss mit der Bildung und Zusammensetzung des Begleitausschusses.

**Beschluss K 282-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für die Geschäftsführerin der ARGE SGB II im Saale-Holzland-Kreis, Frau Liebau.

**Beschluss K 283-16/07**

Auf Antrag des Herrn Reimann beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in eine kurze Auszeit während des Tagesordnungspunktes 9. einzutreten.

**Beschluss K 284-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt nachfolgenden Antrag:

„Auf Antrag des Herrn Perschke fasst der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss: Ergänzung des Beschlussvorschlages der Sitzungsvorlage K 06-16/07 im letzten Satz

- ... „**und einen Beirat bei der ARGE SGB II im SHK einzurichten**““

ab.

**Beschluss K 285-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt nachfolgenden Antrag:

„Auf Antrag der Fraktion Linkspartei.PDS fasst der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss, den letzten Absatz des Beschlussvorschlages der Sitzungsvorlage K 06-16/07

„Der Landrat wird beauftragt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die ARGE SGB II im SHK und die Bundesagentur für Arbeit bei der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten zu unterstützen“

zu streichen und durch Folgendes zu ersetzen:

„Der Landrat wird beauftragt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemeinsam mit der ARGE SGB II und der Bundesagentur für Arbeit Projekte zu entwickeln, die der Schaffung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für Langzeitarbeitslose dienen. Dabei sollen vorrangig Projekte gefördert werden, die unmittelbar die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zur Folge haben.“

ab.

**Beschluss K 286-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Beschlussvorschlag der Linkspartei.PDS – Sitzungsvorlage K 05-13/06 vom 30.11.2006 – zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten abzulehnen.

Der Landrat wird beauftragt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die ARGE SGB II im SHK und die Bundesagentur für Arbeit bei der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten zu unterstützen.

**Beschluss K 287-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises fasst folgenden Beschluss:

1. Der in der Anlage befindliche „Gemeinschaftliche Regionale Rahmenplan Nahverkehr Mittelthüringen 2007–2011“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Landrat wird beauftragt, den in der Anlage befindlichen „Gemeinschaftlichen Regionalen Rahmenplan Nahverkehr Mittelthüringen 2007–2011“ zu unterzeichnen.
3. Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Anlage befindlichen „Gemeinschaftlichen Regionalen Rahmenplan Nahverkehr Mittelthüringen 2007–2011“, den lokalen Nahverkehrsplan des Saale-Holzland-Kreises ab dem Jahr 2008 zu erarbeiten.

**Beschluss K 288-16/07**

Auf eigenen Wunsch beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises mit sofortiger Wirkung Herrn Sören Ohme, Bürgeler Straße 2 a, 07646 Ruttersdorf, als sachkundigen Bürger des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport ab.

**Beschluss K 289-16/07**

Auf Antrag von Herrn Leube beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises „Abbruch der Debatte“ zum TOP 13.

**Beschluss K 290-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt nachfolgenden Antrag:

„Auf Antrag der SPD-Fraktion fasst der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss:

„Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises unterstützt den Landrat gegenüber der Landesregierung und den Landtagsabgeordneten aus dem Landkreis darauf hinzuwirken, dass die Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs nicht reduziert werden.“

ab.

**Beschluss K 291-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigte die geänderte Niederschrift seiner 14. Sitzung vom 14.03.2007.

**Beschluss K 292-16/07**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigte die Niederschrift seiner 15. Sitzung vom 02.05.2007.

**Hinweis:**

(Die Richtlinie zur Ausgabe der Ehrenamts-Card im Saale-Holzland-Kreis, die Richtlinie zur Vergabe eines Kultur- und Kunstpreises des Saale-Holzland-Kreises, die Richtlinie zur Vergabe von Förderpreisen für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises sowie der Gemeinschaftliche Regionale Rahmenplan Nahverkehr Mittelthüringen 2007–2011 können beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Büro Landrat – Kreisorgane, 07607 Eisenberg, Haus 1, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.)

**■ Bekanntmachung**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur endgültigen Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes

**„Jenaer Forst“**

in der kreisfreien Stadt Jena in den Gemarkungen

- Jena,
- Lichtenhain
- Münchenroda und
- Ammerbach

sowie im Saale-Holzland-Kreis in den Gemarkungen

- Nennsdorf und
- Bucha der Gemeinde Bucha in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) werden der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten ab dem **04.09.2007** für die Dauer eines Monats

- in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 07745 Jena, und
- im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Altstadt 1, 07607 Eisenberg,

öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 07745 Jena, und
- beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Altstadt 1, 07607 Eisenberg,
- beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat 410, Haus II, Zimmer 3215, Weimarplatz 1, 99423 Weimar

vorgebracht werden.

Im Auftrag



Heller  
Landrat



Eisenberg, den 08.08.2007

## Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durch- führungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurden für die auf folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Zöllnitz und Döbritschen** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	14	Zöllnitz	18	Trinkwasserleitung
1	19/2	Döbritschen	9	Trinkwasserleitung, Armaturen
1	29/3	Döbritschen	10	Trinkwasserleitung, Armaturen
1	47	Döbritschen	13	Trinkwasserleitung, Armaturen
1	23/5	Döbritschen	21	Trinkwasserleitung, Armaturen
1	23/3	Döbritschen	29	Trinkwasserleitung, Armaturen
1	22	Döbritschen	44	Trinkwasserleitung, Armaturen

**Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 27.08. 2007 bis 21.09. 2007 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.**

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBL. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Lenz  
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,  
Bauen und Umwelt



## Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durch- führungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf wurden für die auf folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Schleifreisen und Seitenbrück** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
7	583	Schleifreisen	1	Abwasserleitung
2	180/5	Schleifreisen	4	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	97	Schleifreisen	8	Schutzstreifen für Trink- u. Abwasserleitung
1	5	Schleifreisen	18	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	296/5	Schleifreisen	23	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	327/1	Schleifreisen	28	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	307/4	Schleifreisen	29	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
2	176/4	Schleifreisen	32	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	179/1	Schleifreisen	33	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
3	296/2	Schleifreisen	35	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	190/2	Schleifreisen	38	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	95/2	Schleifreisen	38	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	187/2	Schleifreisen	42	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	288/1	Schleifreisen	42	Abwasserleitung
1	35	Schleifreisen	47	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung, Hydrant
1	36/1	Schleifreisen	48	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	41	Schleifreisen	53	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	44	Schleifreisen	54	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	254	Schleifreisen	59	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	256/4	Schleifreisen	60	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	289/2	Schleifreisen	61	Trinkwasserleitung
3	376/1	Schleifreisen	62	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	365/4	Schleifreisen	64	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	286/3	Schleifreisen	65	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	244/2	Schleifreisen	69	Abwasserleitung
3	398/1	Schleifreisen	71	AW-Schacht, Abwasserleitung
1	245/3	Schleifreisen	71	Abwasserleitung
1	109/9	Schleifreisen	71	Abwasserleitung, 2 AW-Schächte, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	109/3	Schleifreisen	74	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	52	Schleifreisen	76	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	53	Schleifreisen	77	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	55	Schleifreisen	78	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	60/1	Schleifreisen	83	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	60/2	Schleifreisen	84	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	68	Schleifreisen	85	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	61	Schleifreisen	85	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	63	Schleifreisen	87	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	64	Schleifreisen	88	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	252/3	Schleifreisen	89	Abwasserleitung
1	65/2	Schleifreisen	89	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	563/6	Schleifreisen	90	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	559	Schleifreisen	90	Abwasserleitung
1	563/5	Schleifreisen	91	Trinkwasserleitung, Hydrant, 2 AW-Schächte, Abwasserleitung
1	562	Schleifreisen	92	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	561	Schleifreisen	93	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	560	Schleifreisen	94	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	65/1	Schleifreisen	94	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	67/3	Schleifreisen	95	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	70	Schleifreisen	96	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	242/1	Schleifreisen	96	AW-Schacht, Abwasserleitung
1	109/11	Schleifreisen	97	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	71	Schleifreisen	97	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	109/13	Schleifreisen	98	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	72	Schleifreisen	98	Abwasserleitung
1	109/10	Schleifreisen	99	Abwasserleitung
1	73	Schleifreisen	101	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	326/2	Schleifreisen	104	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	114/3	Schleifreisen	105	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	287/1	Schleifreisen	105	Abwasserleitung
1	81	Schleifreisen	109	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	273/1	Schleifreisen	109	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	278/10	Schleifreisen	115	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	279/1	Schleifreisen	115	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	309/2	Schleifreisen	116	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	101/1	Schleifreisen	118	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	100/2	Schleifreisen	119	Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
3	345/2	Schleifreisen	120	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	84/3	Schleifreisen	124	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	85	Schleifreisen	125	Abwasserleitung
1	89/1	Schleifreisen	126	Abwasserleitung
2	250	Schleifreisen	131	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	319/4	Schleifreisen	183	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	377/3	Schleifreisen	185	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	375/2	Schleifreisen	185	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	105/1	Schleifreisen	190	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	176/1	Schleifreisen	191	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	92	Schleifreisen	210	Abwasserleitung
3	306/2	Schleifreisen	212	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	377/1	Schleifreisen	215	Trinkwasserleitung
1	6	Schleifreisen	234	Trinkwasserleitung
1	4	Schleifreisen	234	Trinkwasserleitung
3	278/2	Schleifreisen	238	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Hydrant
1	67/4	Schleifreisen	240	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	74/3	Schleifreisen	241	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	2	Schleifreisen	242	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	62	Schleifreisen	243	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	328/1	Schleifreisen	248	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	22	Schleifreisen	249	Trinkwasserleitung
1	56	Schleifreisen	251	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	77/1	Schleifreisen	254	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	109/1	Schleifreisen	256	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	50/1	Schleifreisen	256	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	345/1	Schleifreisen	272	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
3	344/1	Schleifreisen	272	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
3	317/1	Schleifreisen	276	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
3	317/2	Schleifreisen	276	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	364/1	Schleifreisen	277	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	364/7	Schleifreisen	277	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	241/6	Schleifreisen	284	Abwasserleitung, 2 AW-Schächte
1	558	Schleifreisen	291	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	45	Schleifreisen	294	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	80/1	Schleifreisen	301	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	79/2	Schleifreisen	302	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	318/2	Schleifreisen	302	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
3	319/1	Schleifreisen	302	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	51/1	Schleifreisen	307	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	253/1	Schleifreisen	308	Abwasserleitung
1	114/2	Schleifreisen	312	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	109/2	Schleifreisen	315	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	109/6	Schleifreisen	316	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	272/1	Schleifreisen	321	Abwasserleitung
1	109/14	Schleifreisen	322	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	563/4	Schleifreisen	324	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Hydrant
1	37	Schleifreisen	328	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	184/3	Schleifreisen	331	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	271/1	Schleifreisen	331	Abwasserleitung
1	240/8	Schleifreisen	333	Abwasserleitung
1	109/5	Schleifreisen	338	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	344/2	Schleifreisen	338	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	328/3	Schleifreisen	367	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	57	Schleifreisen	368	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	109/12	Schleifreisen	379	Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	241/1	Schleifreisen	379	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	378/2	Schleifreisen	381	Abwasserleitung
1	110/2	Schleifreisen	383	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	307/1	Schleifreisen	392	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	308/2	Schleifreisen	392	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	308/1	Schleifreisen	392	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	316/3	Schleifreisen	393	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	318/3	Schleifreisen	400	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	372/2	Schleifreisen	401	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	318/1	Schleifreisen	401	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	365/2	Schleifreisen	402	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	87	Schleifreisen	413	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	112	Schleifreisen	413	AW-Schacht, Abwasserleitung
1	7	Schleifreisen	416	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	378/5	Schleifreisen	417	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	378/4	Schleifreisen	418	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	20/2	Schleifreisen	419	Trinkwasserleitung
2	175/1	Schleifreisen	425	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	278/11	Schleifreisen	428	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	398/3	Schleifreisen	429	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	295/3	Schleifreisen	429	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	99	Schleifreisen	435	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	389/1	Schleifreisen	443	Abwasserleitung
1	39/1	Schleifreisen	450	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	176/3	Schleifreisen	453	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	54	Schleifreisen	463	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	82	Schleifreisen	470	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	183/5	Schleifreisen	473	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	181/5	Schleifreisen	473	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	19	Schleifreisen	475	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	255/1	Schleifreisen	479	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	241/5	Schleifreisen	484	Abwasserleitung
1	75/1	Schleifreisen	487	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	75/4	Schleifreisen	488	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	270/1	Schleifreisen	510	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
-	-	-	Wohn.- GB-Blatt	-
1	69	Schleifreisen	461	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	69	Schleifreisen	462	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
-	-	-	Geb.- GB-Blatt	-
3	273/1	Schleifreisen	501	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	278/11	Schleifreisen	501	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	317/2	Schleifreisen	504	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	318/3	Schleifreisen	504	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	318/1	Schleifreisen	505	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	327/2	Schleifreisen	505	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	307/1	Schleifreisen	506	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	308/2	Schleifreisen	506	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	378/5	Schleifreisen	510	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	231	Seitenbrück	7	Abwasserleitung
1	78	Seitenbrück	8	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	a80	Seitenbrück	9	Trinkwasserleitung
1	42/9	Seitenbrück	9	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	25/3	Seitenbrück	11	Trinkwasserleitung
1	76	Seitenbrück	11	Trinkwasserleitung
1	15/2	Seitenbrück	15	Trinkwasserleitung
1	42/7	Seitenbrück	17	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	17	Seitenbrück	18	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	72	Seitenbrück	21	Trinkwasserleitung
1	16/1	Seitenbrück	22	Trinkwasserleitung
1	21/1	Seitenbrück	23	Trinkwasserleitung
1	b80	Seitenbrück	23	Trinkwasserleitung
1	26/2	Seitenbrück	49	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	10/2	Seitenbrück	52	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	5/5	Seitenbrück	55	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	22/2	Seitenbrück	57	Trinkwasserleitung
1	15/3	Seitenbrück	58	Trinkwasserleitung
1	13	Seitenbrück	60	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	42/15	Seitenbrück	67	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	4	Seitenbrück	69	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	42/5	Seitenbrück	72	Abwasserleitung
1	177/3	Seitenbrück	74	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	42/8	Seitenbrück	74	Abwasserleitung
1	42/11	Seitenbrück	75	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	42/13	Seitenbrück	82	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigegefügteten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **27.08. 2007 bis 21.09. 2007** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Lenze

Abteilungsleiter Kreisentwicklung,  
Bauen und Umwelt



## Europäischer „Tag des offenen Denkmals“ am 9. September 2007 im Saale-Holzland-Kreis

Der diesjährige europäische „Tag des offenen Denkmals“ steht im Saale-Holzland-Kreis im Zeichen des bundesweiten Themas „Orte der Einkehr und des Gebets – Historische Sakralbauten“. Der Landkreis schließt sich damit dem von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz empfohlenen Thema an.

Sakralbauten sind im Landkreis bedeutende Architekturen in zumeist exponierter Lage. Kirchen sind unübersehbare Landmarken, sind einprägsame Punkte in den Silhouetten unserer Dörfer und Städte. Neben den Kirchen zählen auch Kapellen, Friedhöfe und die ehemaligen Klöster mit ihren zahlreichen Wirtschafts- und Nebengebäuden und weiteren Anlagen zum reichen sakralen Erbe. Als Denkmale zeugen sie von der Jahrhunderte alten Geschichte religiösen Lebens. Zunehmend tritt zu deren Erhalt und Nutzung auch das Thema der Umnutzung von Sakralbauten. Auch darauf will der Tag des offenen Denkmals aufmerksam machen.

Das Areal des ehemaligen **Benediktinerklosters** in **Thalbürgel** mit der Klosterkirche „St. Maria und St. Georg“, Kirchplatz, Wirtschafts- und Nebengebäuden, Klosterteichen, Schäferei und Freiflächen steht in diesem Jahr im Mittelpunkt. Mit der Klosterkirche ist eines der bedeutendsten hochromanischen Bauten Thüringens im Landkreis beheimatet, ein Zeugnis des Einflusses der Hirsauer Klosterreform im 11. Jahrhundert (Hirsauer Bauschule) auf die Gebiete östlich der Saale.

Die Eröffnungsveranstaltung des Denkmaltages findet **um 10:00 Uhr** in der **Klosterkirche** statt. Die Eröffnung geht über in einen kurzen Vortrag **zur Geschichte des Klosters**. Dabei werden auch aktuelle Probleme von Pfarrer Waschnewski angesprochen. Daran an schließt sich ein geführter Rundgang durch das ehemalige Klos-



tergelände mit Aufschließen an das Backofenfest. Auch das Museum Zinnspeicher ist geöffnet und freut sich auf die Besucher. Den offiziellen Teil beschließt um **12:00 Uhr** ein **Vortrag** des Vorsitzenden des Kuratoriums Stiftung Klosterkirche Thalbürgel, Herr Dr. Carlsson, zum Thema „**Musikalisches Leben im Sakralbau – Konzertsommer in der Klosterkirche Thalbürgel. Ein geschichtlicher Überblick**“.

Unabhängig vom Thema des Tages ist selbstverständlich das gesamte Spektrum der Denkmallandschaft des Saale-Holzland-Kreises zugänglich. Soweit der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig gemeldet, haben die nachfolgend genannten Kulturdenkmale am 9. September 2007 geöffnet.

#### Geöffnet sind folgende Denkmale

**Altenberga**, Kirche 14–18 Uhr \*\*\* **Altendorf**, Kirche 15–18 Uhr \*\*\* **Bad Klosterlausnitz**, Klosterkirche 11–18 Uhr \*\*\* **Bibra**, St. Paulus-Kirche 10–17 Uhr \*\*\* **Bobeck**, Kirche 9–18 Uhr \*\*\* **Bremsnitz**, Magdalenenhof 10–17 Uhr \*\*\* Kirche **Bremsnitz**, 10–17 Uhr \*\*\* **Bürgel**, Keramik-Museum 11–17 Uhr, Rathaus 11–14 Uhr \*\*\* **Crosen**, Kirche 14–18 Uhr \*\*\* **Dorndorf**, Kirche 12–20 Uhr \*\*\* **Dothen**, Kirche 10–17 Uhr \*\*\* **Eisenberg**, Kath. Pfarrkirche 13–17 Uhr, Superintendentur 10–17 Uhr, Stadtkirche, 10–17 Uhr, Stadtmuseum „Klötznersches Haus“ 13–16 Uhr, Schloßkirche 10–17 Uhr, Historischer Kräutergarten 10–17 Uhr \*\*\* Kirche **Erdmannsdorf**, 10–17 Uhr \*\*\* **Etzdorf**, Kirche 14 - 18 Uhr \*\*\* **Frauenprießnitz**, Kirche 9–18 Uhr, Rentamt 10–17 Uhr \*\*\* **Geunitz**, Kirche 10–17 Uhr \*\*\* **Graitschen/H.**, Rasenlabyrinth-Trojaburg ganztägig \*\*\* **Großbockedra**, Dorfberg, Glockenturm 10–17 Uhr \*\*\* Kirche 10–17 Uhr \*\*\* **Großlöbichau**, Kirche 14–19 Uhr \*\*\* **Großpürschütz**, Kirche, 16–18 Uhr \*\*\* **Gumperda**, Kirche 10–17 Uhr \*\*\* **Hainchen**, Kirche \*\*\* **Hainchen**, Kirche 10–18 Uhr \*\*\* **Hermsdorf**, Kirche 14–17 Uhr \*\*\* **Kahla**, Kirche 11–13 Uhr, Stadtmuseum 10–17 Uhr \*\*\* Kirche **Karlsdorf**, 10–17 Uhr \*\*\* Kirche **Lippersdorf** 11–17 Uhr \*\*\* **Löberschütz**, Kirche 10–18 Uhr \*\*\* **Mertendorf**, Kirche 10–18 Uhr \*\*\* **Meusebach**, Köhlerei \*\*\* **Mörsdorf**, Kirche 13–18 Uhr \*\*\* **Oelknitz**, Kirche \*\*\* Kirche **Ottendorf** 10 - 17 Uhr \*\*\* **Poppendorf**, Kirche 10–18 Uhr \*\*\* Kirche **Rattelsdorf** 10–17 Uhr \*\*\* Kirche **Rausdorf** 15–18 Uhr \*\*\* **Reinstädt**, Wehrkirche 10–17 Uhr \*\*\* **Renthendorf**, Sebastiansmühle 9–12 Uhr und 14–17 Uhr, Brehm-Gedenkstätte 9–17 Uhr \*\*\* **Rodameuschel**, Kirche 10–18 Uhr \*\*\* **Schkölen**, Wasserburg 9–18 Uhr, Barockkirche 9–19 Uhr \*\*\* **Schöngleina**, Kirche 12–18 Uhr \*\*\* **St. Gangloff**, Kirche 13–18 Uhr \*\*\* **Stadtroda**, Klostersruine 13–18 Uhr, Historische Walzenriffelei 14–17 Uhr, Alte Suptur 13–18 Uhr \*\*\* **Stednitz**, Kirche 10–18 Uhr \*\*\* **Tautenburg**, Kirche 10–18 Uhr \*\*\* **Thalbürgel, Eröffnungsveranstaltung zum Tag des offenen Denkmals** Klosterkirche 10 Uhr, Zinnspeicher Museum 10–17 Uhr \*\*\* **Thierschneck**, Kirche 10–18 Uhr \*\*\* **Tröbnitz**, Pfarrhaus und Pfarrscheune 13–17 Uhr \*\*\* **Tün-schütz**, Kirche 10–17 Uhr \*\*\* Kirche **Untergneus** 14–18 Uhr \*\*\* Kirche **Weißbach** 10–17 Uhr \*\*\* **Wetzdorf**, Kirche 10–18 Uhr \*\*\* **Zschorgula**, Kirche 10–18 Uhr \*\*\* **Zwabitz**, Kirche ganztägig \*\*\*

Weiterhin haben geöffnet: **Kämmeritz**, ehemalige Mühle 10–16 Uhr **Nautschütz**, Geburtshof „Samuel Heinicke 10–17 Uhr \*\*\* **Schkölen**, alte Schule/Kirchgemeinderaum, Ausstellung Kräuter und Pflanzen 10–17 Uhr \*\*\* **Zschorgula**, Museum/Heimatstube 10–17 Uhr \*\*\*

## Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

### Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) erlässt auf Grundlage der §§ 16, 20 Absatz 1 und 23 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 19 Absatz 1, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Verbandssatzung des ZWE folgende Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE):

#### Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) vom 21. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

#### 1. Der § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und seinem Stellvertreter. Die Werkleitung wird vom Werkleiter vollzogen.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 01. August 2007

Bernhardt  
Verbandsvorsitzender



### Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

#### 1. Vertragsabschluss (zu § 2)

- 1.1. Der ZWE schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich zur Nutzung Berechtigten des Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 (5)).
- 1.2. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

- 1.3. Dem Versorgungsvertrag geht in der Regel der Antrag auf Wasserversorgung voraus. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:
- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000.
  - Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage mit Angabe des zu erwartenden Wasserbedarfes.
  - Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100.
  - Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers.

Der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

## 2. Bedarfsdeckung/Art der Versorgung/Versorgungsunterbrechung (zu §§ 3, 4 und 5)

- 2.1. Der Wasserdruck zur Deckung des üblichen Bedarfes ist abhängig von der Siedlungsstruktur, den topografischen Verhältnissen und den vorhandenen Druckzonen. Maßgebend für die Druckverhältnisse ist der mehrheitlich vorhandene Wasserdruck im Versorgungsgebiet.
- 2.2. Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung (maximal 1/2 Jahr) des Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) beantragen ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Preisforderungen oder Abrechnungsmodalitäten auch während dieses Zeitraumes bleiben davon unberührt.
- 2.3. Die Errichtung und Betreibung von Eigenversorgungsanlagen bedürfen der Zustimmung des ZWE. Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung der Lageplan vom Grundstück und die Installationspläne der Eigenversorgungsanlage sowie der Kundenanlage beizufügen. Bestehende und ohne Zustimmung des ZWE betriebene Eigenversorgungsanlagen sind dem ZWE unverzüglich anzuzeigen.

## 3. Baukostenzuschuss (zu § 9)

- 3.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:
- für den Anschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz,
  - bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsparameter (z. B. Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten oder Gewerbe; Vergrößerung der Grundstücksfläche),
  - bei Herstellung eines Reserve- und Zusatzanschlusses.

### 3.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Rohrnetzzahl und dem Nutzungsfaktor. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Rohrnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}$$

### 3.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne der Ziffer 3.1. ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes z. B. mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

- 3.4. Rohrnetzzahl  
Die Rohrnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Verteilungsanlage (unverbindliche Kostenschätzung) und ermittelt sich aus 70% der umlagefähigen Kosten, geteilt durch die Länge des Verteilungsnetzes im Versorgungsbereich des ZWE.

### 3.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Garten/Garage/Wochenendgrundstück: Nutzungsfaktor		
0,5		
Wohnbebauung:	Wohneinheiten	Nutzungsfaktor
	1	1,0
	2	1,5
	3	2,0
	4	2,5

Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Sonstige Nutzung:	Wasserzähler Q <sub>n</sub>	Nutzungsfaktor
	2,5	1,2
	6,0	3,2
	10,0	5,2
	15,0	7,2
	> 15,0	9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

- 3.6. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.
- 3.7. Der Baukostenzuschuss für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

## 4. Hausanschluss (zu § 10)

- 4.1. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 4.2. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- 4.3. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 (5) oder § 10 (8) erteilte Zustimmung und verlangt er vom ZWE die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
- 4.4. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses ist gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.
- 4.5. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.
- 4.6. Treten bei Unterhaltung oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der ZWE berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen (Überbauung, Bepflanzung usw.).

- 4.7. Der Anschlussnehmer trägt alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, z. B. Überbauung des Hausanschlusses, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (Änderung der Hausanschlussdimension, Einsatz eines anderen Materials usw.).
- 4.8. Die Verlegung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist beim ZWE mit gültigen Vordrucken zu beantragen.
- 4.9. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Der ZWE kann beim nicht fristgerechten Einzahlen der Hausanschlusskosten die Inbetriebnahme der Anlagen aussetzen bzw. unterbrechen.
- 4.10. Für die Herstellung und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schaustellern u. a.), werden dem Anschlussnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung die vom ZWE aufzuwendenden Kosten berechnet. Zusätzlich muss dem ZWE eine Kautionsentsprechung der zu sichernden Aufwendungen hinterlegt werden.

#### 5. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11)

- 5.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 (1) Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.
- 5.2. Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2).
- 5.3. Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes kann bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen auch nachträglich bei vorhandenen Anschlüssen gefordert werden.

#### 6. Kundenanlage (zu § 12)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

#### 7. Inbetriebsetzung (zu § 13)

- 7.1. Jede Inbetriebsetzung ist beim ZWE auf einem besonderen Vordruck über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- 7.2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann nach Genehmigung des Antrages durch jedes in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Bei der Inbetriebsetzung der Anlage durch den ZWE wird eine Pauschale berechnet.

#### 8. Messung (zu § 18)

Der Kunde stellt für die Installation der Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung und sichert die Begehbarkeit.

#### 9. Vertragsstrafe (zu § 23)

Die Entfernung oder Beschädigung des vom ZWE an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden. Zur Abrechnung des Wasserverbrauchs kann der ZWE bis zum

Fünffachen des Verbrauches, welcher nachweislich richtig war, pauschal und unabhängig vom Zählerstand zur Anwendung bringen. Die nachträglichen Kosten werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

#### 10. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24 und 25)

- 10.1. Von dem Kunden ist ein Grundpreis und ein Mengenpreis pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu zahlen. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.

- 10.2. Der Grundpreis wird berechnet für:

- a. Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 46 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen,
- b. Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit,
- c. sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler; befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbetrag für jeden Anschluss erhoben,
- d. verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend den Nutzungsarten der Punkte a) bis c) für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

- 10.3. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundbetrages, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundbetrag für eine Wohneinheit bzw. einen  $Q_n$  Wasserzähler ist grundsätzlich zu entrichten.

#### 11. Einstellung der Versorgung/Kündigung (zu §§ 32 und 33)

Für Anschlussleitungen, über die länger als 12 Monate kein Wasser bezogen wurde, steht dem ZWE ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß § 32 AVBWasserV zu. Weiterhin kann der ZWE in Gefahrensituationen, wie z. B. Rückwirkung auf die Trinkwassergüte, Versorgungsstörungen sowie zur Abwendung unberechtigter Entnahmen, die Wasserlieferung fristlos einstellen. In diesen Fällen erfolgt die Abtrennung der Anschlussleitung aus Sicherheitsgründen an der Hauptleitung (DIN 1988). Die Kosten für die Außer- und Wiederinbetriebnahme trägt der Anschlussnehmer. Die Wiederinbetriebnahme wird einem Neuanschluss gleichgesetzt.

#### 12. Auskünfte

Der ZWE ist unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes berechtigt, den Verbandsmitgliedern und dem Abwasserzweckverband Gleistal Auskunft über den Wasserbezug zu geben.

#### 13. Preisblatt

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Wasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

**14. Änderungen**

14.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.

14.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

**15. Inkrafttreten**

15.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen vom 05. Dezember 2002 außer Kraft.

15.2. Die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem in Kraft treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 01. August 2007

Eberhardt  
Verbandsvorsitzender



## Preisblatt Wasser

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Preise:

**1. Grundpreis**

1.1. Entsprechend Punkt 10.2. Buchstaben a, b und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis je Wohneinheit und Monat:

	netto	7% MwSt.	brutto
	10,70 €	0,75 €	11,45 €

1.2. Entsprechend Punkt 10.2. Buchstaben c und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern der aufgeführten Nenngröße pro bestehende Nutzungsart:

Einfachzähler	netto	7% MwSt.	brutto
Qn 2,5	10,70 €	0,75 €	11,45 €
Qn 6,0	25,60 €	1,79 €	27,39 €
Qn 10,0	38,35 €	2,68 €	41,03 €
Qn 15,0	43,50 €	3,05 €	46,55 €
Qn 25,0	53,70 €	3,76 €	57,46 €
Qn 40,0	61,35 €	4,29 €	65,64 €
Qn 60,0	76,70 €	5,37 €	82,07 €
Qn 150,0	84,40 €	5,91 €	90,31 €

**Verbundzähler**

Qn 15,0	49,65 €	3,48 €	53,13 €
Qn 40,0	67,50 €	4,73 €	72,23 €
Qn 60,0	82,85 €	5,80 €	88,65 €
Qn 150,0	90,00 €	6,30 €	96,30 €

1.3. Der Grundpreis für die Wasserabgabe an einen Einzelgarten beträgt monatlich:

	netto	7% MwSt.	brutto
	6,15 €	0,43 €	6,58 €

**2. Mengenpreis**

Entsprechend Punkt 10.1. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird pro Kubikmeter entnommenen Wassers berechnet:

	netto	7% MwSt.	brutto
	1,50 €	0,11 €	1,61 €

**3. Miete und Kautions Wasserzähler/ Hydrantenstandrohr**

Die Miete für die Versorgung mit Bauwasser aus einem Wasserzähler oder Hydrantenstandrohr sowie die Kautions entsprechend Punkt 4.10. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt:

		netto	7% MwSt.	brutto
Miete	Tag	2,55 €	0,18 €	2,73 €
Kautions	Stck.	327,10 €	22,90 €	350,00 €

**4. Rohrnetzzahl**

Entsprechend Punkt 3.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt die Rohrnetzzahl:

	netto
	87,15 €/m

**5. Hausanschlusskosten**

Entsprechend § 10 Abs. 4 der AVBWasserV i. V. m. Punkt 4.4. und 4.7. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Hausanschlusses berechnet:

**5.1. Montagegrundbetrag für Herstellung**

	netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenntweite DN 32 Stck.	646,45 €	122,83 €	769,28 €
Rohrnenntweite DN 50 Stck.	675,82 €	128,41 €	804,23 €
Rohrnenntweite DN 80 Stck.	1.729,15 €	328,54 €	2.057,69 €
Rohrnenntweite DN 100 Stck.	1.958,25 €	372,07 €	2.330,32 €

**5.2. Montagegrundbetrag für Abtrennung**

	netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenntweite bis DN 75			
Stck.	337,19 €	64,07 €	401,26 €
Rohrnenntweite DN 80–100			
Stck.	661,42 €	125,67 €	787,09 €
Rohrnenntweite über DN 100			
Stck.	683,44 €	129,85 €	813,29 €

**5.3. Längenzuschlag für Montagearbeiten**

	netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenntweite DN 32 m	5,25 €	1,00 €	6,25 €
Rohrnenntweite DN 50 m	6,62 €	1,26 €	7,88 €
Rohrnenntweite DN 80 m	14,43 €	2,74 €	17,17 €
Rohrnenntweite DN 100 m	26,30 €	5,00 €	31,30 €

**5.4. Grundbetrag Erdarbeiten**

		netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	Stck.	149,55 €	28,41 €	177,96 €
Rohrnenweite DN 50	Stck.	149,55 €	28,41 €	177,96 €
Rohrnenweite DN 80	Stck.	255,24 €	48,50 €	303,74 €
Rohrnenweite DN 100	Stck.	255,24 €	48,50 €	303,74 €

**5.5. Längenzuschlag Erdarbeiten**

		netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	m	65,14 €	12,38 €	77,52 €
Rohrnenweite DN 50	m	65,14 €	12,38 €	77,52 €
Rohrnenweite DN 80	m	74,44 €	14,14 €	88,58 €
Rohrnenweite DN 100	m	74,44 €	14,14 €	88,58 €

**5.6. Zuschlag für Mauerdurchführung**

		netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	Stck.	113,67 €	21,60 €	135,27 €
Rohrnenweite DN 50	Stck.	121,29 €	23,05 €	144,34 €
Rohrnenweite DN 80	Stck.	365,06 €	69,36 €	434,42 €
Rohrnenweite DN 100	Stck.	409,86 €	77,87 €	487,73 €

**5.7. Zuschlag Zählergarnitur**

		netto	19% MwSt.	brutto
bis Qn 2,5	Stck.	149,41 €	28,39 €	177,80 €
Qn 6 bis Qn 10	Stck.	438,40 €	83,30 €	521,70 €
Qn 15 bis Qn 40	Stck.	4.743,85 €	901,33 €	5.645,18 €
Qn 60	Stck.	5.723,88 €	1.087,54 €	6.811,42 €

**5.8. Zuschlag für Oberflächenaufbruch**

		netto	19% MwSt.	brutto
inklusive Wiederherstellung	m <sup>2</sup>	83,85 €	15,93 €	99,78 €

**5.9. Abtransport von Aushubmassen**

		netto	19% MwSt.	brutto
	m <sup>3</sup>	17,90 €	3,40 €	21,30 €

**6. Kostenpflichtiger Wasserzählerwechsel**

Entsprechend § 18 Abs. 3 der AVBWasserV wird für den Wechsel eines beschädigten bzw. den Einbau eines abhanden gekommenen Wasserzählers berechnet:

		netto	19% MwSt.	brutto
bis WZ Qn 2,5		54,00 €	10,26 €	64,26 €
WZ Qn 6,0		69,00 €	13,11 €	82,11 €

WZ größer Qn 6,0 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**7. Zeitweilige Absperrung**

Entsprechend § 32 Abs. 7 AVBWasserV i. V. m. Punkt 2.2. der Ergänzenden Vereinbarungen zu den AVBWasser wird für die zeitweilige Absperrung berechnet:

		netto	19% MwSt.	brutto
		288,03 €	54,73 €	342,76 €

**8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

Entsprechend Punkt 7.2. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet:

		netto	19% MwSt.	brutto
		30,00 €	5,70 €	35,70 €

**9. Sonstige Kosten****9.1. Kosten für die Einstellung der Versorgung**

		netto	19% MwSt.	brutto
		25,00 €	4,75 €	29,75 €

**9.2. Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung**

		netto	19% MwSt.	brutto
		25,00 €	4,75 €	29,75 €

**9.3. Kosten für zusätzliche Wege**

		netto	19% MwSt.	brutto
		25,00 €	4,75 €	29,75 €

**10. Sonstige Leistungen****10.1. Einsatz von Fahrzeugen**

		netto	19% MwSt.	brutto
PKW	km	1,25 €	0,24 €	1,49 €
LKW	km	1,55 €	0,29 €	1,84 €
Wasserwagen	km	2,35 €	0,45 €	2,80 €

**10.2. Einsatz von Maschinen und Geräten**

		netto	19% MwSt.	brutto
Kleinbagger	Std.	24,00 €	4,56 €	28,56 €
Kompressor	Std.	7,50 €	1,43 €	8,93 €
Notstromaggregat	Std.	5,00 €	0,95 €	5,95 €
Rüttelplatte	Std.	5,00 €	0,95 €	5,95 €
Fugenschneider	Std.	26,50 €	5,04 €	31,54 €
Kernbohrgerät	Std.	24,00 €	4,56 €	28,56 €
Pressluft-durchschlaggerät	Std.	12,50 €	2,38 €	14,88 €

**10.3. Miete/ Ausleihen von Geräten**

		netto	7% MwSt.	brutto
Ausleihen Wasser-hänger, leer	Tag	7,50 €	0,53 €	8,03 €

**10.4. Einsatz Arbeitskräfte**

		netto	19% MwSt.	brutto
Lohnstunde				
Facharbeiter	Std.	33,00 €	6,27 €	39,27 €
Lohnstunde				
Meister	Std.	40,00 €	7,60 €	47,60 €
Lohnstunde				
kaufm. Angestellter	Std.	46,00 €	8,74 €	54,74 €
Lohnstunde				
techn. Angestellter	Std.	46,00 €	8,74 €	54,74 €
Lohnstunde				
Ingenieure	Std.	51,00 €	9,69 €	60,69 €
Bereitschaftszuschlag				
FA	Std.	12,50 €	2,38 €	14,88 €
Bereitschaftszuschlag				
Meister	Std.	13,80 €	2,62 €	16,42 €

**10.5. Ingenieurtechnische Leistungen**

		netto	19% MwSt.	brutto
Schachtschein	Stck.	10,25 €	1,95 €	12,20 €
Technische				
Zustimmung	Stck.	40,90 €	7,77 €	48,67 €
Allgemeine				
Zustimmung	Stck.	20,50 €	3,90 €	24,40 €
Zustimmung				
Leitungstrassen	Std.	43,40 €	8,25 €	51,65 €
Fotokopien von Bestands-plänen DIN A4	Stck.	6,40 €	1,22 €	7,62 €
Fotokopien von Bestands-plänen DIN A3	Stck.	7,40 €	1,41 €	8,81 €
Fotokopien von Bestands-plänen DIN A0	Stck.	24,00 €	4,56 €	28,56 €
Anfertigung Fotokopien				
DIN A4	Stck.	0,50 €	0,10 €	0,60 €
Anfertigung Fotokopien				
DIN A3	Stck.	0,80 €	0,15 €	0,95 €

**10.6. Mahn- und Verzugskosten**

Mahnkosten 1. Mahnung	2,50 €
Mahnkosten 2. Mahnung	5,00 €
Verzugszinsen	7,00%

**10.7. Sonstiges**

	netto	19% MwSt.	brutto
Eintragung ins Installateurverzeichnis des ZWE	77,00 €	14,63 €	91,63 €

**10.8. Auslagen**

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, den 01. August 2007

Bernhardt  
Verbandsvorsitzender



- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in die Entwässerungsanlage des ZWE eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Der ZWE ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden AEBAbwasser unentgeltlich auszuhändigen.
- (4) Dem Vertrag geht in der Regel der Antrag auf Anschluss voraus. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:
  - amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000,
  - Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage,
  - bei gewerblicher Nutzung des Grundstückes die Beschreibung des Gewerbebetriebes und besonderer Einrichtungen, deren Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden soll,
  - Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100,
  - Entwässerungsplan und Längsschnitt im Maßstab 1:100,
  - Kopie des Grundstücksauszeuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers.
- Der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

## Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasser- und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

### § 1 Vertragsverhältnis

- (1) Der ZWE führt die Entwässerung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Für das Vertragsverhältnis gelten diese Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des ZWE.
- (2) Der ZWE leitet im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Entwässerungsanlage Abwasser von Grundstücken und Straßen ab und reinigt es, soweit erforderlich.
- (3) Der ZWE schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich zur Nutzung Berechtigten ab.
- (4) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

### § 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der ZWE den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEBAbwasser hinzuweisen.

### § 3 Abwassereinleitung

- (1) Art und Menge des in die Entwässerungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt der ZWE in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der ZWE kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit seiner schriftlichen Einwilligung in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer oder der Kapazität der Entwässerungsanlage geboten ist.
- (2) Der ZWE kann von den Vertragspartnern Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZWE auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE nicht in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen.
- (3) Der ZWE hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Der ZWE bestimmt den Umfang der Untersuchungen, in welchen Abständen die Untersuchungen durchgeführt werden und wer die Untersuchungen durchführt. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.
- (4) Bei Einleitungen von nicht-häuslichem Abwasser erfolgt die turnusmäßige Untersuchung mindestens einmal pro Quartal. Bei Überschreitung der Abwasserinhaltsstoffe entsprechend der Kategorien gemäß Punkt 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser oder bei begründeten Verdachtsmomenten zu Grenzwertüberschreitungen ist der ZWE berechtigt, den Abstand der turnusmäßigen Untersuchungen zu verkürzen. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.
- (5) Der ZWE hat das Recht, das Führen von Nachweisen zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.
- (6) Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE in die Abwasseranlage oder ist dies zu besorgen, so hat der Vertragspartner den ZWE unverzüglich zu verständigen.

### § 4 Umfang der Abwasserentsorgung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 3 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten.

- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der ZWE durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserversorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWE hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung hat der ZWE die Vertragspartner rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZWE dies nicht zu vertreten hat.
- (3) Unbeschadet Absatz 2 ist der ZWE berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Vertragspartner den allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um:
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
  2. zu gewährleisten, dass Einleitungsverbote nach § 3 eingehalten werden,
  3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Der ZWE hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZWE durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat dieser dem ZWE die Kosten zu ersetzen.

#### **§ 4a Entsorgung des Fäkalschlammes**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen seine Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Grube räumen und den angefallenen Fäkalschlamm durch den ZWE entsorgen zu lassen.
  - (2) Der ZWE oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen räumt die Grundstückskläranlage/abflusslose Grube und fährt den Fäkalschlamm/Grubeneinhalt ab. Den Mitarbeitern des ZWE und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
  - (3) Der ZWE bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
  - (4) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes. Ist eine Wahrnehmung des allgemeinen Termins nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer mit dem ZWE einen Ersatztermin zu vereinbaren. Wird diese individuelle Terminabsprache durch den Grundstückseigentümer nicht eingehalten, hat dieser die dem ZWE entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
  - (5) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen kostenpflichtigen Entsorgungstermin beantragen. Der ZWE ordnet diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse ein.
  - (6) Der Inhalt der Grundstückskläranlage/abflusslose Grube geht mit der Abfuhr in das Eigentum des ZWE über. Der ZWE ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.
  - (7) Die Entsorgungsintervalle richten sich nach dem Einzelfall wie folgt:
    - a) Abflusslose Gruben  
nach Bedarf, mindestens eine jährliche Entsorgung
    - b) Grundstückskläranlagen die nicht der DIN 4261 entsprechen  
jährliche Entsorgung
    - c) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 (Ausfahrgruben/Absetzgruben)  
jährliche Entsorgung
    - d) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (biologische Anlagen)  
Entsorgung nach Bedarf, mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren
- (8) Voraussetzung für die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung nach Absatz 7 Buchstabe d ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen, insbesondere des Schlammspiegels, sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem ZWE innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt, erfolgt eine jährliche Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den ZWE oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der ZWE ist berechtigt, bei Überlastung bzw. Unterdimensionierung der genannten Grundstückskläranlagen abweichend von Absatz 7 kürzere Entsorgungsintervalle festzulegen.

#### **§ 5 Haftung bei Entsorgungsstörungen**

- (1) Der ZWE haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der ZWE zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, vorliegt.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 .

#### **§ 6 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Überbauungen der Entwässerungseinrichtung durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderungen durch den ZWE innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ZWE anzuzeigen.
- (4) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zu mutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZWE zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dient.

- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten; auf Verlangen des ZWE hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 7

#### Baukostenzuschuss

- (1) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner bei erstmaligen Anschluss des Grundstücks an die Entwässerungseinrichtung einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Anschaffung und/oder Änderung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen.
- (2) Bei der Errechnung des BKZ kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwassereinrichtung zugrunde gelegt werden. Der BKZ darf 70% der um die Kostenanteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.
- (3) Ein weiterer BKZ kann verlangt werden, wenn der Vertragspartner seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (z. B. Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten; Vergrößerung der Grundstücksfläche).
- (4) Wird ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der AEBAbwasser errichtet wurde, kann der ZWE abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlagen bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuss sowie die in § 8 Absatz 6 und die in § 9 (4) geregelten Kosten sind dem Vertragspartner unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlagen getrennt auszuweisen.

### § 8

#### Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit der Einführung der Anschlussleitung in den Kontrollschacht (Übergabeschacht). Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- (2) Jedes Grundstück ist in der Regel über einen eigenen Grundstücksanschluss an die Abwasseranlage anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, die jeweils eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, so erhält jedes dieser Gebäude in der Regel einen eigenen Grundstücksanschluss.
- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Vertragspartners und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZWE bestimmt. Der Übergabeschacht bzw. die Revisionsöffnung ist bis max. 2 Meter hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 150 mm haben; dies gilt nicht für Grundstücksanschlüsse, die bereits bei Inkrafttreten dieser AEBAbwasser bestehen.
- (5) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des ZWE und werden, vorbehaltlich des § 9 (12), ausschließlich vom ZWE hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abge-

trennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; § 6 (3) Satz 2 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (6) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung und soweit von dem Vertragspartner veranlasst, für die Veränderung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (7) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasseranlage, so hat der ZWE die Kosten neu aufzuteilen und dem Vertragspartner den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sind dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

### § 9

#### Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Vertragspartners, die der Ableitung und der Behandlung des Abwassers dienen. Sie beginnt mit dem Übergabeschacht, bei Fehlen eines Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (2) Wird Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab Übergabeschacht vereinigen können.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Abwasserentsorgungsvertrages sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.
- (4) Der Übergabeschacht wird ausschließlich vom ZWE auf Kosten des Vertragspartners hergestellt. § 8 (6) Satz 2 und (9) gelten entsprechend.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Ausnahme des Übergabeschachtes sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Vertragspartner verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des ZWE, die eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen unberührt lässt, begonnen und nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der ZWE ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Vertragspartner unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Besteht zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann der ZWE von dem Vertragspartner den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlan-



gen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Vertragspartner gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
- (9) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, sonst bei Bedarf entleert werden. Der ZWE kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (10) Der ZWE ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.
- (11) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Vertragspartner kann von der Einwilligung des ZWE abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.
- (12) Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### § 10 Anschließung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der ZWE oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasseranlage an. Jede Anschließung ist von dem Vertragspartner beim ZWE zu beantragen.
- (2) Der ZWE kann für die Anschließung von dem Vertragspartner Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal ermittelt werden.
- (3) Der ZWE ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Vertragspartner auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom ZWE gesetzten angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZWE anzuzeigen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWE berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hier zu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasseranlage übernimmt der ZWE keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### § 11 Zutrittsrecht

- (1) Der Vertragspartner hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWE den Zutritt zu seinem Grundstück und

seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Vertragspartners auch einem Dritten überlassene Räume zu betreten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem ZWE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

#### § 12 Abwasserentsorgungsentgelt

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage ist von dem Vertragspartner ein Grundbetrag und in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades nach Kategorien, ein Abwasserentsorgungsentgelt zu zahlen.
- (2) Der Grundbetrag wird berechnet für:
  - a) Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 46 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen,
  - b) Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit,
  - c) sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler; befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbetrag für jeden Anschluss erhoben,
  - d) verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend den Nutzungsarten der Punkte a) und b) für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Das Abwasserentsorgungsentgelt wird nach den Abwassermengen berechnet, die auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallen. Als angefallen gelten:
  1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtung gemessenen Frischwassermengen,
  2. die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen,
  3. die aus Drainage und Niederschlagswasserableitung gesammelten Wassermengen,
 abzüglich der Wassermengen, die von dem Vertragspartner gemäß § 13 nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet worden sind.
- (4) Auf Verlangen des ZWE hat der Vertragspartner zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 den Einbau von Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, zu dulden. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung sowie den Ausbau der Messeinrichtung hat der Vertragspartner dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem ZWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Vertragspartner. Verlangt der ZWE keine Messeinrichtung, so hat der Vertragspartner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermenge durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, so ist der ZWE berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 wird das Entgelt bei Drainage in Abhängigkeit von der Länge und dem Durchmesser, bei Niederschlagswasserableitung in Abhängigkeit von der befestigten Grundstücksfläche vom ZWE auf der Grundlage der von dem Vertragspartner vorgelegten Anlagenbeschreibung pauschal festgelegt.

### § 13 Abwasserabsetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurden (z. B. Poolwasser), werden auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners (bis zum Ablauf des Kalenderjahres) bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Nachweis darüber ist grundsätzlich über einen gesonderten Wasserzähler zu erbringen. Dieser wird durch den ZWE eingebaut, unterhalten und ausgebaut. Die daraus entstehenden Kosten sind dem ZWE durch den Vertragspartner zu erstatten. Ohne Nachweis erfolgt keine Abwasserabsetzung. Kann die Absetzmenge nicht über Wasserzähler ermittelt werden (z. B. Wasser aus einem Rohrbruch), kann der ZWE die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Schmutzwasserzählers verlangen. Die Abwasserabsetzung erfolgt maximal bis zur Höhe der bezogenen Frischwassermenge.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 3 ausgeschlossen ist. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Absatz 2 festgestellt, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

### § 14 Abrechnung des Abwasserentsorgungsentgeltes

- (1) Das Abwasserentsorgungsentgelt wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so trägt er die Kosten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen gemäß § 12 (3) Satz 2 Nr. 1 und (4) sowie § 13 (2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so ermittelt der ZWE die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Berichtigungsansprüche nach Absatz 3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### § 15 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZWE für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend

der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsförderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 16 Vorauszahlungen

- (1) Der ZWE ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Unternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Unternehmen auch für die in § 7 (1) und 4, § 8 (6) und § 9 (4) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

### § 17 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Unternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.
- (3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich das Unternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 18 Zahlungsabwicklung

- (1) Die Rechnungen für das Entwässerungsentgelt und die Abschlagszahlungen werden zu dem vom ZWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ZWE, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:
1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
  2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- (4) Gegen Ansprüche des ZWE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 19 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung ist zulässig, soweit dies für Zwecke der Abwasserentsorgung erforderlich ist.

### § 20 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 3, so ist das Unternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der ZWE höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

### § 21 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Abwasserbeseitigungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt:
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 22 Änderungen

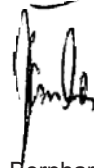
Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser sowie die Höhe des Entwässerungsentgeltes können durch den ZWE mit Wirkung für alle Vertragspartner geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Vertragspartner zugegangen und werden Vertragsinhalt.

### § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE vom 21. Juni 2004 und die Erste Änderung vom 10. August 2006 außer Kraft.

- (2) Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. Januar 2002 zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 01. August 2007



Bernhardt  
Verbandsvorsitzender



## Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)

### 1. Abwassereinleitung (zu § 3)

- 1.1. In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden und beschädigen;
  - den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- 1.2. Dieses Verbot gilt insbesondere für:
- a) feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
  - b) infektiöse Stoffe, Medikamente;
  - c) radioaktive Stoffe;
  - d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösemittel;
  - e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können;
  - f) Grund- und Quellwasser;
  - g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teerpappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
  - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärstoff, Blut aus Schlachtereien, Molke;
  - i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
  - j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser von Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der ZWE nach Punkt 1.3. zugelassen hat.

k) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben:

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird;
- das wärmer als 35 °C ist;
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist;
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

1.3. Die Einleitungsbedingungen nach Punkt 1.2., Buchstabe j, zweiter Anstrich, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

1.4. Über Punkt 1.3. hinaus kann der ZWE in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem ZWE erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

1.5. Der ZWE kann die Einleitungsbedingungen nach den Punkten 1.3. und 1.4. neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWE kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

1.6. Der ZWE kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Punkte 1.1. und 1.2. zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem ZWE eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der ZWE kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

1.7. Besondere Vereinbarungen zwischen dem ZWE und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Punktes 1.1. durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

1.8. Wenn Stoffe im Sinne des Punktes 1.1. in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der ZWE sofort zu verständigen.

## 2. Baukostenzuschuss (zu § 7)

2.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung (Kanalnetz und zentrale Kläranlage),
- bei Grundstücken, welche nur an das Kanalnetz des ZWE angeschlossen werden, beträgt der BKZ 50% von 100%. Weitere 50% des BKZ werden mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kläranlage fällig.

- bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsparameter (z. B. Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten; Gewerbe; Vergrößerung der Grundstücksfläche),
- bei Herstellung eines Reserve- oder Zusatzanschlusses.

### 2.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Kanalnetzzahl und dem Nutzungsfaktor. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche} \times \text{Kanalnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}}$$

### 2.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne des Absatzes 1 ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

### 2.4. Kanalnetzzahl

Die Kanalnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlage (unverbindliche Kostenschätzung) und ermittelt sich aus 70% der umlagefähigen Kosten, geteilt durch die Länge des Kanalnetzes im Entsorgungsbereich des ZWE.

### 2.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Garten/Garage/Wochenendgrundstück: Nutzungsfaktor		
		0,5
Wohnbebauung: Wohneinheiten      Nutzungsfaktor		
	1	1,0
	2	1,5
	3	2,0
	4	2,5

Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Sonstige Nutzung: Wasserzähler Q <sub>n</sub> Nutzungsfaktor		
	2,5	1,2
	6,0	3,2
	10,0	5,2
	15,0	7,2
	> 15,0	9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

2.6. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

2.7. Der Baukostenzuschuss für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

### 3. Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlage (zu § 8 und 10)

- 3.1. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses ist gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.
- 3.2. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.
- 3.3. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt.
- 3.4. Die Erstellung des Grundstücksanschlusses wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner vom ZWE in Auftrag gegeben.
- 3.5. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist kostenpflichtig.

### 4. Abrechnung/Abschlagszahlung (zu §§ 12, 14 und 15)

- 4.1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.

- 4.2. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundbetrages, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundbetrag für eine Wohneinheit bzw. einen Qn Wasserzähler ist grundsätzlich zu entrichten.
- 4.3. Bei Ableitung von Abwässern über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungsanlage ohne Sammelkläranlage wird dem Kunden der Kategorie I ein ermäßigter Preis berechnet. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- 4.4. Für den Abtransport und die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Vorbehandlungsanlagen (Fäkal-schlamm) wird ein Preis nach dem Rauminhalt der entnommenen Mengen berechnet.
- 4.5. Für Grundstücke, einschließlich öffentlicher Straßen und Plätze, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage abgeleitet wird, wird ein Entgelt auf Grundlage der entwässerten Fläche erhoben.
- 4.6. Die Kategorien werden entsprechend der Schmutzfracht unterschieden:

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe			
		I	II	III	IV
Temperatur	°C	20	25	30	35
pH-Wert (zulässiger Bereich)	mg/l	6,5-7,5	6,5-8,0	6,5-9,0	6,5-9,5
Absetzbare Stoffe	ml/l	1,0	2,0	4,0	8,0
Suspendierte Feststoffe	mg/l	100	200	400	500
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	mg/l	40	60	80	100
Kohlenwasserstoffe	mg/l	2	5	10	20
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
BSB <sub>5</sub>	mg/l	300	600	900	1200
CSB	mg/l	600	1200	1800	2400
Arsen	mg/l	0,1	0,25	0,35	0,5
Barium	mg/l	0,5	1,0	2,5	5,0
Blei	mg/l	0,4	0,6	0,8	1,0
Cadmium	mg/l	0,05	0,1	0,25	0,5
Chrom	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Chrom VI	mg/l	0,05	0,1	0,15	0,2
Cobalt	mg/l	0,1	0,5	1,0	2,0
Kupfer	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Nickel	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Quecksilber	mg/l	0,01	0,025	0,05	0,1
Zinn	mg/l	0,5	1,0	2,5	5,0
Zink	mg/l	0,5	2,0	2,5	5,0
Summe Stickstoff N aus NO <sub>3</sub> , NO <sub>2</sub> und NH <sub>4</sub>	mg/l	40	60	80	100
Cyanid, gesamt	mg/l	2,0	3,0	4,0	5,0
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	mg/l	200	300	450	600
Sulfid (SO <sub>3</sub> )	mg/l	0,5	1,0	1,5	2,0
Flourid	mg/l	20	30	40	50
Chlor, freies	mg/l	0,05	0,1	0,15	0,2
Phosphor	mg/l	6	9	12	15
Phenole	mg/l	2,5	5,0	7,5	10

Die angegebenen Werte gelten als Maximalwerte für die entsprechende Kategorie. Das häusliche Abwasser entspricht der Kategorie I.

**5. Auskünfte**

Der ZWE ist unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes berechtigt, den Verbandsmitgliedern Auskunft über die Abwasserbeseitigung zu geben.

**6. Preisblatt**

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Abwasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

**7. Änderungen**

7.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen und werden Vertragsinhalt.

7.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

**8. Inkrafttreten**

8.1 Die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) vom 05. Dezember 2002 außer Kraft.

8.2. Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem Inkrafttreten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 01. August 2007

Ernhardt  
Verbandsvorsitzender



## Preisblatt Abwasser

Auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE (AEBAbwasser) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) die folgenden Preise:

**1. Grundpreis**

1.1. Entsprechend § 12 Absatz 2 Buchstabe a, b und d der AEB-Abwasser beträgt der Grundpreis je Wohneinheit und Monat:

– für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:

	brutto
	5,60 €

– für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

	brutto
	3,00 €

1.2. Entsprechend § 12 Absatz 2 Buchstabe c und d der AEB-Abwasser beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern der aufgeführten Nenngröße pro bestehende Nutzungsart:

– für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:

Einfachzähler	brutto
Qn 2,5	5,60 €
Qn 6,0	13,44 €
Qn 10,0	20,10 €
Qn 15,0	22,68 €
Qn 25,0	28,11 €
Qn 40,0	32,14 €
Qn 60,0	40,15 €
Qn 150,0	44,18 €

Verbundzähler	brutto
Qn 15,0	25,88 €
Qn 40,0	35,34 €
Qn 60,0	43,40 €
Qn 150,0	47,15 €

– für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

Einfachzähler	brutto
Qn 2,5	3,00 €
Qn 6,0	7,20 €
Qn 10,0	10,77 €
Qn 15,0	12,15 €
Qn 25,0	15,06 €
Qn 40,0	17,22 €
Qn 60,0	21,51 €
Qn 150,0	23,67 €

Verbundzähler	brutto
Qn 15,0	13,85 €
Qn 40,0	18,93 €
Qn 60,0	23,25 €
Qn 150,0	25,26 €

**2. Mengenpreis**

2.1. Entsprechend § 12 Absatz 2 und 3 der AEBAbwasser i. V. m. Punkt 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEB-Abwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	brutto
Kategorie I	2,00 €
Kategorie II	3,26 €
Kategorie III	4,56 €
Kategorie IV	5,06 €

2.2. Entsprechend Punkt 4.3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	brutto
	1,60 €

**3. Fäkalschlammbehandlung**

Entsprechend Punkt 4.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser beträgt der Preis pro Kubikmeter entsorgten Fäkalschlammes:

	brutto
– abflusslose Grube	9,11 €
– Grundstückskläranlage	18,46 €

**4. Niederschlagswasser**

Entsprechend § 12 Absatz 3 Nummer 3 der AEBAbwasser i. V. m. Punkt 4.5. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEB-Abwasser beträgt der Preis pro Quadratmeter befestigter Fläche:

	brutto
– bei nachgeschalteter Abwasserbehandlung:	0,60 €
– ohne nachgeschalteter Abwasserbehandlung:	0,20 €

**5. Kanalnetzzahl**

Entsprechend Punkt 2.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser beträgt die Kanalnetzzahl:

	brutto
	91,80 €/m

**6. Hausanschlusskosten**

Gemäß § 8 Absatz 6 der AEBAbwasser i. V. m. Punkt 3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser wird für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses berechnet:

**6.1. Montagegrundbetrag****6.1.1. Steinzeugrohr**

		brutto
Rohrnenntiefe DN 100	Stck.	481,68 €
Rohrnenntiefe DN 150	Stck.	551,95 €
Rohrnenntiefe DN 200	Stck.	652,77 €

**6.1.2. KG-Rohr**

		brutto
Rohrnenntiefe DN 100	Stck.	392,89 €
Rohrnenntiefe DN 150	Stck.	419,61 €
Rohrnenntiefe DN 200	Stck.	450,21 €

**6.2. Längenzuschlag für Montagearbeiten****6.2.1. Steinzeugrohr**

		brutto
Rohrnenntiefe DN 100	m	33,30 €
Rohrnenntiefe DN 150	m	43,90 €
Rohrnenntiefe DN 200	m	62,81 €

**6.2.2. KG-Rohr**

		brutto
Rohrnenntiefe DN 100	m	12,83 €
Rohrnenntiefe DN 150	m	19,05 €
Rohrnenntiefe DN 200	m	28,49 €

**6.3. Grundbetrag Erdarbeiten**

		brutto
Einbautiefe 1,30 m	Stck.	154,24 €
Einbautiefe 1,60 m	Stck.	189,83 €
Einbautiefe 2,00 m	Stck.	379,67 €
Einbautiefe 2,50 m	Stck.	741,93 €

**6.4. Längenzuschlag Erdarbeiten**

		brutto
Einbautiefe 1,30 m	m	71,98 €
Einbautiefe 1,60 m	m	126,56 €
Einbautiefe 2,00 m	m	174,01 €
Einbautiefe 2,50 m	m	237,29 €

**6.5. Zuschlag für Mauerdurchführung**

		brutto
Rohrnenntiefe DN 100	Stck.	414,36 €
Rohrnenntiefe DN 150	Stck.	451,20 €
Rohrnenntiefe DN 200	Stck.	488,33 €

**6.6. Zuschlag für Oberflächenaufbruch**

		brutto
inklusive Wiederherstellung	m <sup>2</sup>	99,78 €

**6.7. Abtransport von Aushubmassen**

		brutto
	m <sup>3</sup>	21,30 €

**7. Außerbetriebsetzung Abwasserhausanschluss**

		brutto
Rohrnenntiefe DN 100	Stck.	271,20 €
Rohrnenntiefe DN 150	Stck.	282,86 €
Rohrnenntiefe DN 200	Stck.	294,53 €

**8. Normschacht**

		brutto
Tiefe 1,50 m, gemauert	Stck.	2.174,30 €
Tiefe 1,50 m, Fertigungerteil	Stck.	1.937,00 €
Tiefe 1,50 m, Fertigteilschacht KG, DN 400	Stck.	284,47 €

**9. Zuschlag zusätzliche Schachttiefe**

		brutto
je 0,25 m	Stck.	126,50 €

**10. Sonstige Leistungen**

		brutto
10.1. Abnahme der Grundstücks-entwässerungsanlage		37,00 €

10.2. Kosten für zusätzliche Wege 29,75 €

10.3. Einsatz von Fahrzeugen

		brutto
PKW	km	1,49 €
LKW	km	1,84 €
HDSG	km	2,80 €

10.4. Einsatz von Maschinen und Geräten

		brutto
HDSG	Std.	47,60 €
Kleinbagger	Std.	28,56 €
Kompressor	Std.	8,93 €
Notstromaggregat	Std.	5,95 €
Rüttelplatte	Std.	5,95 €
Fugenschneider	Std.	31,54 €
Kernbohrgerät	Std.	28,56 €
Pressluftdurchschlaggerät	Std.	14,88 €

10.5. Einsatz Arbeitskräfte

		brutto
Lohnstunde Facharbeiter	Std.	39,27 €
Lohnstunde Meister	Std.	47,60 €
Lohnstunde kaufm. Angestellter	Std.	54,74 €
Lohnstunde techn. Angestellter	Std.	54,74 €
Lohnstunde Ingenieure	Std.	60,69 €
Bereitschaftszuschlag FA	Std.	14,88 €
Bereitschaftszuschlag Meister	Std.	16,42 €

10.6. Ingenieurtechnische Leistungen

		brutto
Schachtschein	Stck.	12,20 €
Technische Zustimmung	Stck.	48,67 €
Allgemeine Zustimmung	Stck.	24,40 €
Zustimmung Leitungstrassen	Std.	51,65 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A4	Stck.	7,62 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A3	Stck.	8,81 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A0	Stck.	28,56 €
Anfertigung Fotokopien DIN A4	Stck.	0,60 €
Anfertigung Fotokopien DIN A3	Stck.	0,95 €

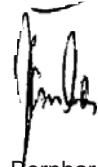
10.7. Mahn- und Verzugskosten

Mahnkosten 1. Mahnung	2,50 €
Mahnkosten 2. Mahnung	5,00 €
Verzugszinsen	7,00 %

10.8. Auslagen

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, den 01. August 2007



Bernhardt  
Verbandsvorsitzender



## Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

### Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 19. Juni 2007 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

#### Beschluss Nr. 1/2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung zur Berechnung der versiegelten Teilflächen die wasserundurchlässigen sowie teildurchlässigen und schwachableitenden Flächen heranzuziehen und mit einem Versiegelungsfaktor zu multiplizieren. Dieser beträgt im Einzelnen:

#### Dächer

- |   |      |
|---|------|
| a) Dachflächen (geneigt und Flachdach)                            | 1,00 |
| b) Gründach (mit Bewuchs aus Moos, Gras, Stauden, Gehölzen, u.Ä.) | 0,30 |

#### Befestigte Flächen

- |   |      |
|---|------|
| a) Flächen aus Beton, Bitumen, Asphalt, Schwarzdecke, Betonplatten, Pflaster, Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau           | 1,00 |
| b) Flächen aus Pflaster, Platten, Naturstein und ähnliches ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. Bitumenunterbau  | 0,70 |
| c) Flächen aus „Öko“-Pflaster, wie z.B. Porensteine, Splittfugenpflaster und Rasenfugensteine; Kies- und Splittdecken, Schotter sowie unbefestigte, verdichtete Flächen | 0,30 |

#### Zisternen

Durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, kann die befestigte und zum Ansatz kommende Fläche verringert werden. Derartige Anlagen finden ab einem Mindestvolumen von 1 Kubikmeter Berücksichtigung. Je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen wird die versiegelte und angeschlossene Fläche um 10 Quadratmeter bis maximal auf 50 % der gesamten Bemessungsfläche gemindert.

#### Beschluss Nr. 2/2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung. Die Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 3/2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Ergänzenden Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 in der vorliegenden Fassung. Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 4/2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Preisblatt Wasser in der vorliegenden Fassung. Das Preisblatt Wasser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 5/2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung. Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 6/2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Ergänzenden Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB-Abwasser) in der vorliegenden Fassung.

Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 7/2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Preisblatt Abwasser in der vorliegenden Fassung. Das Preisblatt Abwasser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Eisenberg, den 01. August 2007



Bernhardt  
Verbandsvorsitzender



### Öffentliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Jena Nr. 3/2007 ist am 18. Juli 2007 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,  
Sammelweisstraße 14, Camburg  
und Am Markt 21, Dornburg**

Es erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe der Beschlüsse der 92. Verbandsversammlung; insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006, Bestellung Wirtschaftsprüfer 2007, Verzicht Wasserrecht Quelle Tautenburg, weiterhin die öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung, der Tourenplan Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr für Jena, Camburg und Umlandgemeinden, die öffentliche Ausschreibung Grundstücksüberlassung in Camburg, die öffentliche Bekanntmachung über die beitragspflichtige Maßnahme Abwasseranschluss Bucha sowie der Hinweis des Zweckverbandes JenaWasser zur Steuerersparnis.

**JenaWasser**

### Ende des amtlichen Teils

#### Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

**Anschrift:**

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

**Druck:**

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

**Allgemeine Bezugsbedingungen** (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungsfristen: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de), Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 24.09.2007

Redaktionsschluss dafür: 07.09.2007